

## Anhang

### A Radfahrertest im Kanton Bern – Richtlinien für die Durchführung

1. Der Radfahrertest im Kanton Bern stellt den Abschluss des gesetzlich verankerten Verkehrs- bzw. zugehörigen Velofahrerunterrichts an den Schulen dar. Die zuständigen Mitarbeitenden Prävention, namentlich Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren (VI) der Kantonspolizei Bern, sind verpflichtet, den Radfahrertest flächendeckend im ganzen Kanton nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen. Die jeweiligen direkten und zuständigen Vorgesetzten sind in der Pflicht, diese Vorgehensweise sporadisch zu überprüfen.
2. Der Radfahrertest wird in der Regel im 5. Schuljahr durchgeführt. Bei Durchführung im Zweijahresrhythmus bei Mischklassen und in ausserordentlichen Situationen kann der Radfahrertest im 6. Schuljahr durchgeführt werden.
3. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (SuS) sind auf den Test vorzubereiten. Vorbereitung und Durchführung erfolgen in Absprache und unter Einbezug der Lehrpersonen. Der Informationsfluss an die Eltern resp. Erziehungsberechtigten ist über die Lehrpersonen sicherzustellen. Es werden Informationen zum Radfahrertest allgemein, sowie Hinweise und Tipps zur Unterstützung der Kinder bei der Vorbereitung abgegeben.
4. Für die Mithilfe können ausser den Mitarbeitenden Prävention und Lehrpersonen weitere Polizeiangehörige oder externe Hilfspersonen eingesetzt werden. Diese müssen insbesondere für Beurteilungsaufgaben über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen (bspw. TCS-Hilfsinstruktoren).
5. Der Radfahrertest besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
6. Im theoretischen Teil werden die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bezüglich allgemeiner Verkehrsregeln, Vortrittsregeln, Strassensignalen und Strassenmarkierungen geprüft. Dies geschieht in elektronischer Form mittels Online-Tool ([radfahrertest.ch](http://radfahrertest.ch)). Sollte die Durchführung des theoretischen Radfahrertests wegen fehlender IT Infrastruktur nicht online durchgeführt werden können, kann der Test auch mittels Testbogen des Touring Club der Schweiz (TCS) erfolgen. Der Beurteilungsmassstab online / TCS-Testbogen muss jedoch identisch sein. Jährlich zu Schulbeginn wird die Wahl des entsprechenden TCS-Testbogens durch die Leitung der Fachgruppe Verkehrsprävention bekanntgegeben.
7. Im praktischen Teil werden die korrekte Anwendung des theoretischen Wissens, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Verkehr und damit verbunden das richtige und sichere Verhalten als Velofahrende im Strassenverkehr geprüft. Die Kompetenzen umfassen das <sup>1</sup>korrekte Bedienen des Velos; <sup>2</sup>Tempogestaltung, <sup>3</sup>Spurgestaltung sowie die <sup>4</sup>Orientierung im Strassenraum. Zudem wird das <sup>5</sup>korrekte Verhalten in spezifischen Verkehrssituationen überprüft.
  - 7.1. Nur SuS die den Theorietest bestanden haben sind zum praktischen Teil des Radfahrertests zugelassen. Eine entsprechende Erfolgskontrolle hat vor dem Prüfungstag zu erfolgen.
  - 7.2. Vor dem praktischen Test ist das zu benützte Velo auf die vorschriftsgemässe Ausrüstung (Art. 18 & 29 SVG) hin zu kontrollieren. Nicht betriebssichere Velos werden nicht zum Test zugelassen.

- 7.3. Die Fahrstrecke sowie die Anzahl der Kontrollposten bzw. -punkte ist so zu wählen, dass eine gleichwertige, objektive und sicherheitsorientierte Beurteilung aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gem. Prüfkriterien möglich ist. In der Regel sind fünf Kontrollposten, einschliesslich der Velobestandteilkontrolle, zu planen.
  - 7.4. Die Fahrstrecke soll – je nach Verkehrssituation resp. Gefahrenstelle – mit dem Gefahrensignal «Kinder» signalisiert werden. Zudem ist die Strecke mit entsprechenden Wegweisern zu kennzeichnen. Diese können entweder vorübergehend aufgestellt werden (blaue Jalons) oder fix auf der Strasse markiert sein (gelbe Pfeile).
  - 7.5. Für den praktischen Radfahrertest ist das Tragen von Velohelm und einer Leuchtweste für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch. SuS ohne Velohelm und/oder Leuchtweste werden zum praktischen Radfahrertest nicht zugelassen.
  - 7.6. Den gebietszuständigen VI stehen zwei Testvarianten für den praktischen Radfahrertest zur Verfügung. Eine Variante besteht aus einer vorgegebenen Fahrstrecke mit Kontrollposten. Eine zweite Variante besteht aus einer begleiteten Fahrt zu einem Platz, an dem <sup>5</sup>das korrekte Verhalten in spezifischen Verkehrssituationen in Form einer Einzelfahrt beurteilt werden kann. Bei beiden Varianten sind die Kriterien gemäss Ziff. 7 anzuwenden. Es ist, wo immer möglich, die erste Variante mit Kontrollposten zu favorisieren.
  - 7.7. Steht aufgrund der örtlichen Situation keine geeignete Prüfungsstrecke zur Verfügung bzw. können einzelne zu prüfende Kompetenzen und spezifische Verkehrssituationen nicht abgedeckt werden, kann der praktische Test bzw. Teile davon nach Absprache mit dem Leiter der Fachgruppe Verkehrsprävention ausnahmsweise in anderer Form durchgeführt werden.
8. Bei ungenügender Leistung im praktischen Teil des Radfahrertests sind die Eltern, resp. Erziehungsberechtigten durch den gebietszuständigen VI in schriftlicher Form darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Kind die notwendigen Anforderungen für eine sichere Teilnahme am Strassenverkehr nicht erfüllt hat. In diesem Rahmen ist eine entsprechende Nachschulung oder die Möglichkeit eines Nachttests anzubieten.
  9. Im Rahmen des Radfahrertests werden nachfolgende Kompetenzen überprüft:
    - <sup>1</sup> korrektes Bedienen des Velos:  
passende Gangwahl, Bedienen der Bremsen, Pedalstellung zum Anfahren
    - <sup>2</sup> Tempogestaltung:  
Wahl der richtigen Geschwindigkeit (nicht zu schnell/zu langsam); den Verhältnissen angepasstes Fahren; sicheres Fahren (keine Übervorsicht)
    - <sup>3</sup> Spurgestaltung:  
Fahren in der Fahrbahnmitte, spurtreues Fahren (keine Schlangenlinien/Zickzack)
    - <sup>4</sup> Orientierung im Strassenraum:  
korrekte Abstandsbeurteilung, richtige Beurteilung des Kurvenradius, richtige Unterscheidung von Brems- und Rücklichtern
    - <sup>5</sup> korrektes Verhalten in spezifischen Verkehrssituationen:  
Linksabbiegen, Vortritt und (wo aufgrund örtlicher Gegebenheiten möglich) Befahren eines Kreisverkehrsplatzes: korrekte Handzeichengabe, Blicktechnik, Spurwahl